



## **Merkblatt «Wirkungen der Adoption»**

### **1 Volladoption und Wirkungen im Allgemeinen**

- In der Schweiz vollzogene Adoptionen haben immer die Wirkung einer Volladoption. Dies bedeutet: Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes der adoptierenden Personen (Art. 267 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [SR 210; abgekürzt ZGB]).
- Das bisherige Kindesverhältnis erlischt, dies bedeutet, dass alle rechtlichen Beziehungen zwischen dem Adoptivkind und seinen leiblichen Angehörigen enden (Anmerkung: Neben den persönlichen Beziehungen fallen auch sämtliche erb- und familienrechtlichen gegenseitigen Ansprüche weg).
- Bei der Stiefkindadoption erlischt das Kindesverhältnis nicht zum Elternteil, der mit der adoptierenden Person verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt.

### **2 Wirkungen**

#### **2.1 Namen**

##### **Name**

Der Name des Adoptivkindes bestimmt sich nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses. Diese gelten bei der Adoption eines Kindes durch die eingetragene Partnerin seiner Mutter oder den eingetragenen Partner seines Vaters sinngemäss (Art. 267a Abs. 2 ZGB). Sind die Eltern miteinander verheiratet und tragen sie verschiedene Namen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben (Art. 270 Abs. 1 ZGB). Steht die elterliche Sorge den unverheirateten Eltern gemeinsam zu, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen (Art. 270a Abs. 1 ZGB).

Der zu adoptierenden volljährigen Person kann die Weiterführung des bisherigen Namens bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen (Art. 267a Abs. 3 ZGB). Das entsprechende Gesuch ist mit dem Adoptionsgesuch zu stellen. Die Namensänderung einer zu adoptierenden volljährigen Person hat keine Auswirkungen auf die Namensführung von Personen, deren Namen sich aus dem bisherigen Namen der zu adoptierenden Person ableitet, es sei denn, diese stimmen einer Namensänderung ausdrücklich zu (Art. 267a Abs. 4 ZGB).



### **Vorname**

Nach Art. 267a Abs. 1 ZGB kann bei der gemeinschaftlichen Adoption und bei einer Einzeladoption dem minderjährigen Kind ein neuer Vorname gegeben werden, wenn achtswerte Gründe vorliegen. Vorher wird das Kind durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Die adoptierenden Personen haben das Gesuch hierfür bereits zusammen mit dem Adoptionsgesuch zu stellen. Ist das zu adoptierende Kind mindestens zwölf Jahre alt, so bedarf die Änderung seiner Zustimmung.

Bei der Adoption eines Stiefkindes oder einer volljährigen Person ist eine Vornamensänderung im Zusammenhang mit dem Adoptionsverfahren nicht möglich.

## **2.2 Bürgerrecht**

### **Minderjähriges Adoptivkind**

Das Bürgerrecht des minderjährigen Kindes bestimmt sich nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses (Art. 267b ZGB). Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt. Erwirbt das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils (d.h. der adoptierenden Person), so erhält es dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen (Art. 271 ZGB). Wird ein **ausländisches minderjähriges Kind von einer Person mit Schweizer Bürgerrecht adoptiert**, so erwirbt es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der adoptierenden Person und damit das Schweizer Bürgerrecht (Art. 4 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts [SR 141.0; abgekürzt BüG]).

Bei der Adoption eines schweizerischen minderjährigen Kindes durch ausländische Person verliert dieses das Schweizer Bürgerrecht, wenn es damit die Staatsangehörigkeit der adoptierenden Person erwirbt oder diese bereits besitzt. Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts tritt nicht ein, wenn mit der Adoption auch ein Kindesverhältnis zu einem schweizerischen Elternteil begründet wird oder nach der Adoption ein solches bestehen bleibt (Art. 6 BüG).

### **Adoption einer volljährigen Person**

Die Adoption einer volljährigen Person bleibt ohne Einfluss auf deren Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrecht.

## **2.3 Erbrechtliche Stellung**

Mit der Adoption entsteht zwischen dem Adoptivkind (und seinen Nachkommen) einerseits und den Adoptiveltern (und deren Verwandtschaft) andererseits das gegenseitige gesetzliche Erbrecht. Das gesetzliche Erbrecht zwischen dem Adoptivkind und den leiblichen Eltern – zu denen das Kindesverhältnis zufolge Adoption aufgehoben wird – und deren Verwandten erlischt.



## 2.4 Elterliche Sorge

Die adoptierenden Personen erwerben mit der Adoption die elterliche Sorge über das minderjährige Adoptivkind. Die elterliche Sorge der leiblichen Eltern, zu denen das Kindesverhältnis zufolge Adoption aufgehoben wird, erlischt.

## 2.5 Unterhaltspflicht

Die Unterhaltspflicht des bisherigen rechtlichen Elternteils geht infolge der Adoption unter. Auch die vertragliche oder eine gerichtlich ausgesprochene Verpflichtung zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen (z.B. aufgrund Scheidungsurteil) hat nach der Adoption keinen Fortbestand.

## 2.6 Persönlicher Verkehr

Mit der Beseitigung des bisherigen Kindesverhältnisses erlischt auch der Anspruch der leiblichen Eltern auf persönlichen Verkehr mit dem Kind.

Die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern können vereinbaren, dass den leiblichen Eltern ein Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem minderjährigen Kind eingeräumt wird. Die Vereinbarung sowie ihre Änderung sind der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Kindesschutzbehörde oder eine beauftragte Drittperson hört das Kind vor dem Entscheid in geeigneter Weise persönlich an, sofern dessen Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Ist das Kind urteilsfähig, so bedarf die Vereinbarung seiner Zustimmung. Das Kind kann den Kontakt zu den leiblichen Eltern jederzeit verweigern. Gegen seinen Willen dürfen die Adoptiveltern auch keine Informationen an die leiblichen Eltern weitergeben (Art. 268e ZGB).

## 2.7 Ehehindernis

Das auf Grund des bisherigen Kindesverhältnisses bestehende Ehehindernis der Verwandtschaft wird durch die Adoption **nicht** aufgehoben (Durchbruch vom Grundsatz der Volladoption). Umgekehrt bewirkt das durch die Adoption begründete Kindesverhältnis das Ehehindernis der Verwandtschaft (Art. 95 ZGB).

## 2.8 Auskunft über die Adoption und die leiblichen Eltern und deren Nachkommen (Art. 268c ff. ZGB)

### **Informationspflicht der Adoptiveltern**

Die Adoptiveltern haben die Pflicht, das Kind entsprechend seinem Alter und seiner Reife über die Tatsache seiner Adoption zu informieren (Art. 268c Abs. 1 ZGB).



### **Auskunftsrecht der adoptierten Person**

Ein mindestens 18 Jahre altes Adoptivkind hat Anspruch auf Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern. Die volljährige adoptierte Person kann nach den leiblichen Eltern und deren Nachkommen suchen. Eine Kontaktaufnahme ist möglich, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. Minderjährige adoptierte Personen können Auskunft in Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen verlangen.

### **Anfragen der leiblichen Angehörigen**

Den leiblichen Eltern und deren Nachkommen können Angaben über das zur Adoption freigegebene Kind bekanntgegeben werden, wenn dieses zustimmt (Art. 268b Abs. 3 ZGB).

## **3 Weitere Informationen**

Für weitere Informationen und das konkrete Vorgehen verweisen wir auf das separate Merkblatt «Voraussetzungen zur Adoption» sowie auf die Broschüre «Adoption in der Schweiz» des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bundesamt für Justiz.

Allfällige Fragen sind schriftlich per Post einzureichen:

Amt für Gemeinden und Bürgerrecht  
Abteilung Juristischer Stab  
Davidstrasse 27  
9001 St.Gallen

Stand: Januar 2023